

Engelberger Schulverein e.V.

Rudolf-Steiner-Weg 4, 73650 Winterbach

Telefon: 07181/704-0, Fax: 07181/704-222

SATZUNG

Fassung vom 16. Mai 2013

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Engelberger Schulverein e.V.«. Er hat seinen Sitz in 73650 Winterbach, Ortsteil Engelberg, Baden-Württemberg. Er wurde am 12.01.1953 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf, Band IV, Nr. 176 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelaufbringung und -verwendung

(1) Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger der FREIEN WALDORFSCHULE ENGELBERG einschließlich des angegliederten Kindergartens und hat darüber hinaus die Aufgabe, ein freies Schulwesen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu fördern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge (vergl. § 4), Elternbeiträge, Spenden und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

(3) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58, Ziffer 1 der Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

(4) Einnahmen und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 3 Mitgliedschaft, Begründung und Beendigung

(1) Mitglieder des Vereins sind die

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler und der Kindergartenkinder
- Lehrer
- Erzieher am Kindergarten
- Mitarbeiter der Freien Waldorfschule Engelberg.

(2) Weiterhin können auf Antrag Mitglieder werden:

- Freunde und Förderer von Schule und Schulbewegung
- ehemalige Schüler
- ehemalige Eltern und Erziehungsberechtigte
- ehemalige Lehrer, Erzieher und Mitarbeiter

- Juristische Personen, die ein freies Schulwesen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners fördern wollen.

(3) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden mit der Aufnahme des Kindes bzw. der Annahme des Schulvertrages, die Lehrer, Erzieher und Mitarbeiter mit dem Anstellungsvertrag Mitglieder. Über die Aufnahme von Freunden, Förderern, Ehemaligen sowie juristischen Personen entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit dem Ausscheiden ihres letzten, die Freie Waldorfschule Engelberg bzw. den Kindergarten besuchenden Kindes
- b) bei Lehrern, Erziehern und Mitarbeitern mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausgenommen im Falle der Pensionierung
- c) bei Mitgliedern, die auf Antrag aufgenommen worden sind, durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen
- d) durch Tod oder Ausschluss; über den Ausschluss beschließen Vorstand und Beirat gemeinsam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten in der Regel finanzielle Beiträge. Daneben erbringen sie praktische Eigenleistungen und wirken an der ideellen Gestaltung der Schule mit. Das Nähere bestimmt eine Beitragsordnung.

Die Aufnahme eines Kindes in die Freie Waldorfschule Engelberg bzw. in den Kindergarten hängt nicht von der Höhe des Mitgliedsbeitrages der Eltern ab. Eine Auswahl nach dem Einkommen der Eltern widerspricht dem sozialen Anliegen der Waldorfpädagogik.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand
- d) Elternrat

(2) Die Organe haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und offener Aussprache zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrern, Mitarbeitern, Förderern und Freunden den Vereinszweck zu fördern.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Willensbildung in grundsätzlichen und besonders wichtigen Vereinsfragen. Sie ist insbesondere zuständig für die

- a) Bestellung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte
- c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Verabschiedung des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr
- e) Verabschiedung langfristiger Vorhaben
- f) Verabschiedung der Grund-, Schul- und Beitragsordnung und des Schulvertrags
- g) Änderung der Satzung
- h) Entscheidung über Mitgliedschaft bei anderen Vereinen oder juristischen Personen
- i) Auflösung des Vereins.

(2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen, spätestens in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten. Die erforderlichen Unterlagen - Tätigkeits- und Geschäftsberichte, Haushaltspläne für das laufende und folgende Geschäftsjahr sowie evtl. vorausschauende Planungen für die kommenden Jahre - sind den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

(3) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie

- a) vom Vorstand
- b) vom Beirat
- c) oder schriftlich unter Angabe des Grundes von mindestens 30 Mitgliedern verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden durch ein vom Vorstand benanntes Mitglied geleitet.

(5) Zu den Ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich auf dem Postweg eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(6) Zu den Außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden, wenn dies von den Antragstellern gewünscht wird.

(7) Schriftliche Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern mit der Begründung

auf Verlangen ab dem 5. Tag vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder.

(9) Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beirat

(1) Alle wichtigen Gremien der Schulgemeinschaft, insbesondere der Elternrat, entsenden Vertreter in den Beirat, welcher aus mindestens zehn Persönlichkeiten bestehen sollte; der Elternrat befindet darüber, welche Gremien Vertreter entsenden. Darüber hinaus haben Vorstand, Beirat und Elternrat die Möglichkeit, durch gemeinsame Absprache weitere Mitglieder in den Beirat zu berufen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Abberufung seitens des entsendenden Gremiums bzw. durch dessen Auflösung oder durch Ausschluss, spätestens nach drei Jahren. Wiederentsendungen sind möglich. Ein Ausschluss muss von Vorstand und Beirat gemeinsam beschlossen werden.

(3) Der Beirat wird vom Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins informiert und angehört. Der Vorstand kann dem Beirat bestimmte Fragen zur gemeinsamen Beschlussfassung vorlegen. Der Beirat kann von sich aus verlangen, vom Vorstand über bestimmte Angelegenheiten unterrichtet und dazu gehört zu werden. Dem Beirat obliegen insbesondere die Vorbereitungen zur Bestellung des Vorstandes und dessen Ergänzung (siehe § 8, Abs. 2 und 6).

(4) Vorstand und Beirat halten in der Regel monatlich sowie bei Bedarf gemeinsame Sitzungen ab.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des Vereinsrechts und unter Beachtung der Grund- und Schulordnung.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates bestellt. Vor der Beschlussfassung über seinen Vorschlag hat der Beirat die für Personalfragen zuständige Lehrerkonferenz, den Elternrat und den bisherigen Vorstand anzuhören. Ziel des Verfahrens soll es sein, ein arbeitsfähiges

Gremium zu bilden. Über den Vorschlag des Beirates stimmt die Mitgliederversammlung nach einer Aussprache ab.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils zu zweien gemeinsam.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied berufen, und zwar nach Anhörung der in Absatz (2) genannten Gremien. Die Berufung ist allen Mitgliedern bekanntzugeben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand beauftragt einen Wirtschaftsfachmann, die Führung der laufenden Geschäfte gemeinsam mit zwei oder drei vom Kollegium bestimmten Lehrern wahrzunehmen und weist den einzelnen Geschäftsführern ihre Zuständigkeitsbereiche zu.
- (2) Die Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen, den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat sowie an den Konferenzen des Lehrerkollegiums teil.

§ 10 Elternrat

- (1) Aufgabe des Elternrates besteht in der Besprechung aller pädagogischen und rechtlich-wirtschaftlichen Belange und Probleme, deren Klärung das Zusammenwirken von Eltern, Lehrern und sonstigen Mitarbeitern der Schulgemeinschaft erfordert. Er beteiligt sich an der Fortentwicklung der Schule. Jeweils notwendige Informationen erhält er auf Anfrage von den zuständigen Gremien. Der Elternrat fungiert als zentrales Bindeglied zwischen Eltern und Schulgemeinschaft und kümmert sich um den notwendigen Informationsfluss in beide Richtungen.
- (2) Beteiligen kann sich jedes Mitglied des Schulvereins, das zur Mitarbeit bereit ist. Jede Klasse und der Eltern-Erzieher/Innen-Kreis sollen mit zwei Eltern vertreten sein.
- (3) Der Vorstand und andere Gremien der Schule können Aufgaben zur Beratung und Entscheidung an den Elternrat übertragen.

- (4) Der Elternrat wählt oder entsendet Persönlichkeiten in andere Schulgremien oder Arbeitskreise nach Erfordernis.
- (5) Der Elternrat wählt oder entsendet mindestens 2 Persönlichkeiten als Vertreter in den Bundeselternrat der Freien Waldorfschulen.
- (6) Der Elternrat wählt oder entsendet mindestens 2 Persönlichkeiten als Vertreter in den Landeselternrat.
- (7) Der Elternrat fördert und unterstützt Schülerinitiativen.
- (8) Der Elternrat wirkt bei der Bildung von Vorstand und Beirat mit.
- (9) Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins (vgl. § 12) erhalten die Mitglieder ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es die Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der Sachanlagen der Mitglieder übersteigt, an den »Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart« oder an eine andere gemeinnützige Nachfolgeorganisation. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Ist die hierzu erforderliche Zahl der Mitglieder in der Versammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung frühestens auf den 10. bzw. spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Versammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 11.

ENGELBERGER SCHULVEREIN e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Die Mitgliedschaft im Engelberger Schulverein e.V. ist in der Regel mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verbunden. Diese Mittel werden benötigt, um den Betrieb der Schule mitzufinanzieren.

1. Für Mitglieder nach § 3.1 der Satzung gilt die Elternbeitragsordnung: Die Aufnahme eines Kindes in die Freie Waldorfschule Engelberg bzw. in den Kindergarten hängt nicht von der Höhe des Mitgliedsbeitrages der Eltern ab. Eine Auswahl der Kinder nach dem Einkommen der Eltern widerspricht dem sozialen Anliegen der Waldorfpädagogik. Die Einführung neuer Eltern in die Finanzfragen erfolgt deshalb nach der pädagogischen Aufnahme des Kindes durch einen Vertreter der Elternschaft und den Geschäftsführer des Schulvereins. Die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge erfolgt einerseits nach sozialen Gesichtspunkten in der Form der freien Selbsteinschätzung. Andererseits muss die Kostendeckung gesichert werden. Allen Mitgliedern ist der Kostendeckungssatz zu nennen. Dieser Kostendeckungssatz wird als Mindestbeitrag erwartet. Er beläuft sich bei einem Kind auf EUR 223,- pro Monat. Als Familienbeitrag gilt bei zwei Kindern an der Schule EUR 335,- pro Monat, bei drei und mehr Kindern EUR 418,- pro Monat als Mindestbeitrag. Der Monatsbeitrag wird jährlich 13mal erhoben. Der 13. Beitrag ist jeweils im Dezember zu zahlen.

Die Notwendigkeit der Unterschreitung aller Beitragsätze muss gegenüber dem Elternbeitrags-Gremium in einem Gespräch begründet werden. Kann zwischen Eltern und Elternbeitrags-Gremium keine einvernehmliche Beitragshöhe gefunden werden, wird vom Vorstand des Schulvereins nach Kenntnis und Abwägung der Sachlage ein Beitrag festgesetzt.

2. Für Mitglieder nach § 3.2 der Satzung gelten Mindestbeiträge von EUR 31,-/Jahr (bei juristischen Personen von EUR 143,-/Jahr). Ermäßigungen können beim Vorstand des Engelberger Schulverein e.V. beantragt werden.
3. Von allen Mitgliedern werden je nach den persönlichen Möglichkeiten freiwillige Spenden zur Förderung der Ziele des Engelberger Schulverein e.V. erhofft.
4. Es werden Spendenbescheinigungen ohne Aufforderung (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) ausgestellt.
5. Die Schulgemeinschaft ist auf die praktische Mitarbeit und ideelle Beteiligung der Elternhäuser angewiesen. Im Regelfall soll jedes Elternhaus daher jeweils

- in mindestens einem permanenten Arbeitskreis oder Gremium mitwirken,
- ferner sich individuell oder im Rahmen der Klassengemeinschaft an der Vorbereitung und Durchführung der Schulfeste und anderer Schulveranstaltungen beteiligen
- und bei der Gebäudeinstandhaltung mitarbeiten.

Daneben kann durch Beschluss des Vorstandes eine Verpflichtung für alle Elternhäuser ausgesprochen werden, sich an besonderen Arbeitseinsätzen des Schulvereins zu beteiligen. In diesem Fall kann für die Nichtteilnahme eine angemessene finanzielle Ersatzleistung (max. EUR 15,-/Stunde) auferlegt werden. Der Umfang derartiger Verpflichtungen darf in der Summe 40 Stunden je Elternhaus und Jahr nicht überschreiten.

Engelberg, 1. August 2016

Zusatz zur Beitragsordnung

1. Reduzierung des Beitrags

- a. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Beitragspflichtigen von der Beitragsordnung abgewichen werden (Reduzierung).
- b. Der Antrag kann schriftlich in der Verwaltung eingereicht werden oder mündlich gegenüber Mitgliedern des Beitragsgremiums erfolgen. Bei dauerhafter Verhinderung ist vom Beitragspflichtigen ein Vertreter zu bestellen.
- c. In der Regel entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Beitragsgremiums über den Antrag im Sinne der geltenden Verfahrensrichtlinien und der Sozialverträglichkeit für Schule, Elternhaus und Elternschaft.
- d. Die Dauer der Reduzierung wird gemeinsam mit dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Sachlage festgelegt; sie dauert längstens 12 Monate, kann aber in Ausnahmefällen (z.B. Ausbildung) auf 18 Monate verlängert werden.
- e. Nach Ablauf des Reduzierungszeitraums wird der Regelbeitrag fällig, wenn nicht rechtzeitig (vier Wochen vorher) ein weiterer Antrag auf Ermäßigung gestellt wurde.
- f. Erfolgt der Anschlussantrag nicht rechtzeitig, so dass zwischenzeitlich ein Einzug des Regelbeitrags stattgefunden hat, so besteht kein Anrecht auf Rückzahlung des Differenzbetrags.
- g. Kann der Regelbeitrag bereits vor Ablauf des vereinbarten Reduzierungszeitraums gezahlt werden, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dies gegenüber der Verwaltung anzuzeigen.

2. Ausgleich des Beitragssaldos

- a. Die Reduzierung zum Regelbeitrag erfolgt grundsätzlich als Stundung auf unbestimmte Zeit (zinsfrei).
- b. Spätestens 12 Monate nach Erreichung des Regelbeitrags erfolgt zwischen Beitragspflichtigem und Beitragsgremium eine Vereinbarung über die Rückzahlung des Stundungsbetrages.
- c. Ist eine unter b. beschriebene Rückzahlung des Stundungsbetrages nicht möglich, erfolgt nach jeweils längstens 12 Monaten eine weitere Vereinbarung.
- d. Nach der Rückzahlung des Stundungsbetrages endet die Betreuung durch das Beitragsgremium.
- e. Letztmals bei Beendigung des Schulvertrages erfolgt eine Rückzahlungsvereinbarung. Grundsätzlich besteht Rückzahlungspflicht. In begründeten Ausnahmefällen können die Eltern von der Pflicht enthoben werden.
- f. Eine Verrechnung geleisteter Spenden mit geschuldeten Beiträgen ist nicht möglich.

3. Beitragsgremium

- a. Das Beitragsgremium besteht aus 8-12 Mitgliedern aus der Elternschaft und der Verwaltung. Der Geschäftsführer ist ständiges Mitglied des Gremiums. Darüber hinaus stellt die Verwaltung einen oder zwei weitere Mitglieder.
- b. Diese Mitglieder der Verwaltung nehmen in der Regel nicht an Beitragsgesprächen mit Eltern teil.
- c. Das Beitragsgremium wird vom Vorstand berufen. Kandidaten werden vom Beitragsgremium selbst vorgeschlagen.
Die Berufung durch den Vorstand erfolgt einstimmig für die Amtszeit von 3 Jahren.
Eine Wiederberufung ist unbeschränkt möglich.
- d. Eine außerordentliche Amtsniederlegung erfolgt auf eigenen Wunsch oder auf Antrag des Gremiums durch den Vorstand.
- e. Das Beitragsgremium berichtet regelmäßig (1x pro Jahr) und auf Verlangen dem Vorstand und der Leitungskonferenz und aus gegebenem Anlass der Mitgliederversammlung und dem Eltern-Lehrer-Kreis.

Engelberg, 1. August 2006

FREIE WALDORFSCHULE ENGELBERG

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung gilt nicht nur für die Unterrichtszeiten, sondern auch für andere Aktivitäten und Veranstaltungen auf dem Schulgelände.

1. Kommen und Gehen

- a.) Für das Überqueren der Landstraße Winterbach-Engelberg muss der Tunnel benutzt werden.
- b.) Während der Buszeiten dürfen Schüler nicht auf die Wendeplatte gehen und den roten Sicherheitsstreifen nicht übertreten, bis der Bus angehalten hat. Kein Drängeln beim Ein- u. Aussteigen!
- c.) Fahrräder, Mopeds, Roller und Motorräder sind auf dem oberen Parkplatz (zwischen Landstraße und Schmiede) abzustellen. Sie können auch – soweit Platz vorhanden – auf dem markierten gelben Streifen des Rudolf-Steiner-Weges abgestellt werden.
- d.) Zum Parken dürfen nur die ausgewiesenen Parkflächen benutzt werden.
- e.) Das Trampeln von der Schule aus auf der Landstraße ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

2. Unterricht

Nach dem „Vorläuten“ um 8.00 Uhr begeben sich alle Schüler in ihre Klassenräume und auf ihre Plätze. Beim 2. Läuten beginnt der Unterricht. - Zu den Fachstunden sollen die Schüler beim Läuten pünktlich zum Unterrichtsbeginn in ihren jeweiligen Räumen sein.

3. Pausen

- a.) Der Pausenbereich der Schule wird begrenzt durch die äußere Seite der Wendeplatte, werden.
- b.) Für die große Pause von 9.45 bis 10.00 Uhr gilt:
Schüler der Unter- und Mittelstufe verbringen die Pause im Freien. Es gelten die folgenden Pausenbereiche:
1. und 2. Klasse: Innenhof
3. bis 6. Klasse: Brunnenhof, Tiefhof und das anschließende Gelände mit Sportplatz und Weitsprungsgrube.

7. bis 9. Klasse: Wendeplatte

Schüler der Oberstufe verbringen die große Pause entweder in der Cafeteria, dem Schülertreff oder in dem für sie vorgesehenen Außenbereich.

10. bis 13. Klasse: gesamtes Pausengelände mit Ausnahme des Innenhofes.

Den Schülern der Prüfungsklassen wird freigestellt, ob sie im Klassenraum bleiben wollen. Die jeweilige Entscheidung gilt dann für die gesamte Dauer der Pause. Diejenigen Prüfungsklassen, die im Untergeschoss des Mittelbaus neben dem Handlungsraum Unterricht haben, dürfen sich während Pausen auf der unmittelbar vor ihren Räumen liegenden Wiese aufhalten, nicht aber bei den angrenzenden Gebüsch.

- c.) Während der Mittagspause bleiben die Schüler der Klassen 1-9 auf dem Schulgelände. Ausnahmen werden mit dem Klassenlehrer geregelt. Ab der 10. Klasse dürfen die Schüler das Schulgelände während dieser Zeit verlassen, wenn sie sich an die geltenden Regeln halten. (Trampverbot, kein Alkohol, pünktliches Erscheinen zum Unterricht etc.). Das selbe gilt ab der 10. Klasse für Hohlstunden, nicht aber z.B. für die große Pause.
- d.) Regenpause: Diese gilt bei sehr schlechtem Wetter bzw. wenn das Sonderläuten (normales Läuten 2 x hintereinander) vom Schulbüro gegeben wird. Die Schüler sollen sich dann in den Gängen aufhalten. Außenaufsichten finden innen statt. Ist ein Lehrer im Klassenzimmer, können die Schüler auch dort bleiben.

4. Sonstige Regelungen

- a.) Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen nicht erlaubt.
- b.) Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen auf dem Schulgelände ist verboten.
- c.) Die Benutzung von fahrbaren Sportgeräten wie z.B. Skateboards, Roller, Inliner o.ä. auf dem Schulgelände und in den Gebäuden ist nicht erlaubt.
- d.) Ballspielen ist nur außerhalb der Gebäude erlaubt (außer in der Turnhalle).
- e.) Schneebälle dürfen auf dem Schulgelände aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht geworfen werden. Ausnahme: Auf dem Sportplatz mit Aufsicht eines Lehrers.
- f.) Die Benutzung der Turnhalle ist nur mit der Aufsicht eines Lehrers gestattet.
- g.) Das Benutzen von Mobiltelefonen und akustischen Wiedergabegeräten ist Schülern nur nach vorheriger Erlaubnis durch einen Lehrer im Ausnahmefall erlaubt. Während der Schulzeit bleiben Handys ausgeschaltet.

- h.) Foto-, Video- und Tonaufnahmen sind Schülern sowie Eltern nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung gestattet.
- i.) Das Kaugummikauen ist während der Schulzeit nicht erlaubt.
- j.) Die Benutzung des Aufzuges im Neubau ist Schülern nur mit Erlaubnis eines Lehrers oder Mitarbeiters der Schule erlaubt.
- k.) Die Cafeteria darf nur von Schülern ab der 10. Klasse benutzt werden. Schüler der 7. - 9. Klasse dürfen die Cafeteria ab 13.10 Uhr benützen. Bei jüngeren Schülern können Ausnahmen gemacht werden, z.B. bei Kindern von Mitarbeitern der Cafeteria oder der Cirkus-AG. Sonderregelungen gehen über den Klassenlehrer. Während der 5-Minuten-Pausen ist kein Verkauf.

Beschluss der Lehrerkonferenz im Dezember 2012

SCHULORDNUNG

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach persönlicher Vorstellung des Schülers aufgrund der Entscheidung des zuständigen Gremiums der Schule. Das Schulverhältnis wird durch die Unterzeichnung des Schulvertrages begründet.

2. Unterricht

Die Organisation des Unterrichts folgt dem Gesamtlehrplan der Waldorfschulen. Für die Schüler ist die Teilnahme am Unterricht verbindlich. Darüber hinaus gibt es sonstige schulische Pflichtveranstaltungen wie Monatsfeiern, Schulfeste, Klassenausflüge, Praktika u. ä.

3. Beurlaubung

Nur in begründeten wichtigen Fällen kann eine Beurlaubung an einzelnen Schultagen, von Fachstunden oder sonstigen schulischen Pflichtveranstaltungen erfolgen. Dies ist von einem Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler rechtzeitig vorher mit dem Klassenlehrer/-betreuer im Rahmen der von der Schule festgelegten Regelungen zu vereinbaren. Diese können im Schulbüro eingesehen werden.

4. Schulversäumnisse

Von Schulversäumnissen durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen muss der zuständige Klassenlehrer/-betreuer unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Die Entschuldigung muss spätestens am Tage nach der Fehlzeit von einem Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler und seinen Eltern schriftlich nachgereicht werden. Die Eltern volljähriger Schüler nehmen das Fehlen ihrer Söhne oder Töchter durch mindestens eine Unterschrift zur Kenntnis. Eigenmächtiges Fernbleiben vom Unterricht gilt als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung.

5. Unfälle

Alle Schüler sind über die gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch versichert. Nicht versichert sind Unfälle außerhalb des Schulgeländes, wenn es der Schüler unberechtigt verlässt oder bei Umwegen, die mit dem Heimweg in keiner Verbindung stehen. Bei einem Schul- oder Wegeunfall ist der Klassenlehrer/-betreuer umgehend zu benachrichtigen.

6. Haftung

Alle Schüler sind durch die Schule haftpflichtversichert für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb Dritten zugefügt werden.

7. Beschädigungen

Die Schulgebäude und Einrichtungen sind Eigentum des Schulvereins. Sollten Schüler durch Unachtsamkeit oder vorsätzlich Schäden verursachen, so sind die entstehenden Reparaturkosten von ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten zu bezahlen.

8. Sonstiges

Diese Schulordnung wird durch eine Hausordnung ergänzt, die Hinweise für das Zusammenleben in der Schule und auf dem Schulgelände enthält.

Bei allen auftretenden Fragen und Konflikten zum Schul- und Unterrichtsgeschehen ist in erster Linie ein Gespräch mit dem betreffenden Lehrer angebracht. Wenn das zu keiner Klärung führt, ist der Klassenlehrer/-betreuer für derartige Probleme zuständig. Bleiben nach solchen Gesprächen unlösbare Fragen offen, können sich Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler an jeden Lehrer ihres Vertrauens wenden, der Mitglied der Leitungskonferenz ist, oder sie können den Vertrauenskreis anrufen.

Engelberg, im Mai 2008

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Schulordnung auf Formulierungen wie „Schüler/innen“ und „Lehrer/innen“ verzichtet.